



VII D.
Hob. 548 c/

Pa. 73
1

D Majestät in Igs und Herrn/ henen Monats Junii in

ergehen lassen / daß der
bisher dafelbst gebrauch
nii und iten des nechst
wichte in diesem Herzh
dann vernehmen / daß
de der alte Scheffel /
thums und der Graffsch
linischen Scheffels /
gebrauchen / sondern a
ge Scheffel / Maaß /
Allermassen dann nicht
Beytreibung der Straf
res und Policy-Neut
bey dem hiesigen König
mit der angehängten
dem Befinden nach / n
zu achten. Urkundlic
den 4. August. 1714.

ber Hoheit / die Verordnung
ingeführet / und hingegen der
ersten erstbezielten Monats Ju
rlinische Elle / Maaß und Ge
id wiederhohlet ; Und Wir
en Städten und auf dem Lan
Eingeseffenen dieses Herzog
keines andern / dann des Ber
determinirten Straffe / zu
Accise-Cassen die vormahli
Straffe gezogen werden sollen.
die Contravenienten wegen
Accise-Einnehmer / Inspecto
rüber betreten werden / sofort
raffe gezogen werden können/
vorseßlich nachsehen würden/
Wornach sich Männiglich
burg. Gegeben Magdeburg

Königl. burg verordnete



Dennach / auf **Seiner Königl. Majestät in Preussen / Unsers Allergnädigsten Königs und Herrn /**

Allergnädigsten Befehl / Wir bereits unterm 13ten des entwichenen Monats Junii in dem Herzogthum Magdeburg / und der Graffschafft Mansfeld Magdeburgischer Hoheit / die Verordnung ergehen lassen / daß der Berlinische Scheffel binnen 8. Tagen bey der darinn enthaltenen Straffe eingeführet / und hingegen der bishero daselbst gebrauchte Scheffel abgestellt werden solle / Wir auch solche Verordnung unterm 21sten erstbezielten Monats Junii und 1ten des nechst abgewichenen Monats Julii so wohl wegen des Scheffels / als auch / daß die Berlinische Elle / Maaß und Gewichte in diesem Herzogthum und der Graffschafft Mansfeld eingeführet werden solle / reiteriret und wiederhohlet; Und Wir dann vernehmen / daß aller solcher ergangenen Verordnungen obnerachtet / hin und wieder in denen Städten und auf dem Lande der alte Scheffel / Maaß und Gewichte gebrauchet werde; Als wird nicht nur allen und jeden Eingeseffenen dieses Herzogthums und der Graffschafft Mansfeld Magdeburgischer Hoheit hierdurch nochmahls angedeutet / sich keines andern / dann des Berlinischen Scheffels / Elle / Maaßes und Gewichtes / bey der in denen mehrberührten Verordnungen determinirten Straffe / zu gebrauchen / sondern auch binnen 8. tägiger Frist in denen nächsten Städten bey denen Königlichē Accise-Cassen die vormahlige Scheffel / Maaß / Elle und Gewicht abzuliefern / oder zu gewarten / daß sie zu der obbennerckten Straffe gezogen werden sollen. Allermassen dann nicht nur dem Commissariats-Fiscal hiedurch ausdrücklich anbefohlen wird / wider die Contravenienten wegen Beytreibung der Straffe / nach der obgesetzten Frist / sofort zu verfahren / sondern es werden auch die Accise-Einnehmer / Inspectores und Policiey-Heuter hiedurch angewiesen / darauf gnaue Aht zu haben / und diejenige / so darüber betreten werden / sofort bey dem hiesigen Königlichē Commissariat nachmahls zu machen / damit dieselbe zu der gesetzten Straffe gezogen werden können / mit der angehängten Verwarnung / daß / wann sie darunter sich säumig erweisen / oder gar jemand vorsehlich nachsehen würden / dem Befinden nach / mit der Suspension oder Remotion ab Officio wider sie verfahren werden solle. Wornach sich Männiglich zu achten. Ubrkundlich unter dem Königl. Preuß. Commissariats-Secret des Herzogthums Magdeburg. Gegeben Magdeburg den 4. August. 1714.

Königl. Preuß. zum Commissariat des Herzogthums Magdeburg verordnete Director und Ráthe.



in diesem Jahr... (mirrored bleed-through text)



... (mirrored bleed-through text) ...

Drucker... (mirrored bleed-through text)



Ein / **Abt**

Abt / **Abt**

Abt / **Abt**

Abt / **Abt**

Abt / **Abt**

Abt / **Abt**

Abt / **Abt**

Abt / **Abt**

Abt / **Abt**

Abt / **Abt**

Abt / **Abt**

Abt / **Abt**



Abt / **Abt**

D



Kg 4227

2°

(I)



TA-FE

Nr 93 = Handwritten

Retro U

DA

Lat





Majestät in

ugs und Herrn/

henen Monats Junii in

der Hoheit/ die Verordnung

ngeführet/ und hingegen der

isten erstbezielten Monats Ju-

rlinische Elle/ Maasß und Ge-

wiederhohlet; Und Wir

Städten und auf dem Lan-

gesessenen dieses Herzog-

es andern/ dann des Ber-

terminirten Straffe/ zu

ise-Cassen die vormahl-

ffe gezogen werden sollen.

Contravenienten wegen

e-Einnehmer/ Inspecto-

betreten werden/ sofort

gezogen werden können/

eklich nachsehen würden/

Vornach sich Männiglich

Gegeben Magdeburg

gehen lassen / daß der
phero daselbst gebräuch
und iten des nechst a

ich
m
de
un
is
br
C
lle
ey
s
y
it
m
ac
14



verordnete

58

